

Punkt 6

FB Abwasser
0965/VII

Gremium: Betriebsbeirat
Sitzung am: 22.02.2016

öffentlich

Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V

Sachverhalt:

Für den Fall, dass ein Kunde seinen zum jeweiligen Abrechnungstermin und zur Erstellung der Jahresabrechnung festzustellenden Wasserzählerstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR als Wasserversorgungsunternehmen (WVU) nicht mitteilt, wird der Zählerstand aufgrund des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Zur Verdeutlichung dieses Handelns sollen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V unter Punkt 11.1 um den folgenden Passus erweitert werden:

Sofern der Kunde den Zählerstand nicht binnen 3 Wochen dem WVU mitgeteilt hat, ist das WVU berechtigt, den Zählerstand und somit den Verbrauch zu schätzen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsbeirat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen zum 01.04.2016 zu beschließen und wie folgt abzuändern:

Ergänzende Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR
Fachbereich Wasser
zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)

Die Regelung des Punktes 11.1 wird wie folgt durch den unterstrichenen Satz ergänzt

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Aufforderung des WVU durch den Kunden selbst. Das WVU wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ableseaufforderung übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Sofern der Kunde den Zählerstand nicht binnen 3 Wochen dem WVU mitgeteilt hat, ist das WVU berechtigt den Zählerstand und somit den Verbrauch zu schätzen.

Die Regelung in Punkt 16 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V treten am 01.04.2016 in Kraft“.

Siegburg, 11.02.2016